



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT

Postzustellungsurkunde

Nürburgring GmbH
- Vertreten durch den Geschäftsführer -
Otto-Flimm-Straße
53520 Nürburg

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

11.12.2009

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
23-131, 51.0 G/Fg		Heiko.Gräser	0261 120-2064
Bitte immer angeben!		Heiko.Graeser@sgdnord.rlp.de	0261 120-882064

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG einer ständigen Renn- oder Teststrecke.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit ergeht folgender

Bescheid

I.

Die Betriebsweise der o. g. Anlage wird bezogen auf die Nordschleife wie folgt festgestellt:

1. Die Nutzung der Nordschleife mit verbrennungsmotorbetriebenen Kraftfahrzeugen ist auf maximal 297 Tage pro Kalenderjahr beschränkt. Innerhalb des v. g. Zeitraumes erfolgen an maximal 37 Tagen pro Jahr Rennsportveranstaltungen. Verbrennungsmotorbetriebene Servicefahrzeuge im Zusammenhang mit Veranstaltungen außerhalb der o. g. Nutzung sind ausgenommen.

1/5

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 9.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Görresplatz
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht



2. Die Nordschleife wird zu folgenden Zeiten betrieben:

Monat	Randzeit morgens	Kernbetriebszeit	Randzeit abends
Januar		09:00 – 16:30	
Februar		08:00 – 17:30	
März		08:00 – 18:30	
April		08:00 – 19:30	bis 20:00
Mai	ab 07:00	08:00 – 19:30	bis 20:30
Juni	ab 07:00	08:00 – 19:30	bis 21:00
Juli	ab 07:00	08:00 – 19:30	bis 21:00
August	ab 07:00	08:00 – 19:30	bis 21:00
September	ab 07:00	08:00 – 19:30	bis 20:30
Oktober		08:00 – 19:00	bis 20:00
November		08:00 – 17:30	bis 18:00
Dezember		09:00 – 16:30	bis 17:30

3. In den Randzeiten morgens und abends entsprechend Ziffer 2 erfolgt der Betrieb von gleichzeitig maximal zehn verbrennungsmotorbetriebenen Kraftfahrzeugen, die der Straßenverkehrszulassungsordnung entsprechen.
4. Abweichungen von den unter Ziffer 2 festgelegten Betriebszeiten können an bis zu vier Kalendertagen im Jahr erfolgen.
5. Der Einsatz von Rennfahrzeugen der Klasse A entsprechend DMSB-Reglement, Automobilsport Handbuch 2008 erfolgt nicht.



6. Es werden nur Fahrzeuge eingesetzt, deren höchstzulässige Einzelfahrzeugschallleistung bei Vollgas im Rennbetrieb den Wert von 144 dB(A) entsprechend der Obergrenze Rennfahrzeugklasse B gemäß DMSB-Reglement, Automobilsport Handbuch 2008 nicht überschreitet. Entsprechendes gilt für Fahrzeuge im Rahmen der gewerblichen Nutzung

II.

Begündung

Mit Schreiben vom 30. August 1977 zeigten Sie den Betrieb der „Rennstrecke Nürburgring“ gemäß § 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an. Als Bezeichnung der Anlage wurde „Renn- und Prüfstrecke“ angegeben. Nähere Ausführungen zum Umfang der Nutzung, der Art und Ausmaß der vom Nürburgring ausgehenden Emissionen oder der Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen wurden nicht gemacht.

Seit der Anzeige erfolgten mehrere wesentliche Änderungen der Rennstrecke, die sich jedoch nur auf einen räumlich begrenzten Teil, den Grand Prix Kurs, beschränkten, nicht jedoch die Nordschleife umfassten. Zum Grand Prix Kurs wurden nähere Angaben zur Nutzung und den Emissionen bzw. Immissionen getroffen und im Rahmen der Genehmigungsbescheide festgesetzt.

Zur Feststellung des tatsächlichen Betriebes der Nordschleife und dessen gesetzeskonforme Durchführung hatten wir Sie mit Schreiben vom 09.12.2008 aufgefordert, uns ein Nutzungskonzept bzw. Anlagen- und Betriebsbeschreibungen sowie eine Beschreibung über Art und Ausmaß der von der Nordschleife ausgehenden Emissionen zur Verfügung zu stellen.



Die von uns gewünschten Unterlagen wurden uns in Form des schalltechnischen Gutachtens Nr. 4744.1-07 – Hauptgutachten – des Schalltechnischen Büros der Firma BeSB GmbH Berlin vom 29.05.2009 und des lärmmedizinischen Gutachtens von Prof. Dr. med K. Scheuch vom 26.06.2009 zur Verfügung gestellt.

Konkrete Informationen zur Lage und Beschaffenheit der Anlage wurden mit Schreiben vom 25.08.2009 unter Beifügung folgender Unterlagen

- Liegenschaftskarten Nordschleife und Gemarkung Herresbach Nr. 55.6979B
- Lageplan Nürburgring Nordschleife mit Streckenabschnitten
- Topographische Karten 5607 und 5608

vorgelegt.

Durch Vorlage der Gutachten nebst den übrigen Unterlagen wurde zugleich der Nachweis erbracht, dass die Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG vom 30.8.1977 dem geänderten Genehmigungstatbestand der 4. BImSchV Rechnung trägt. Nach der geänderten Fassung der 4. BImSchV werden nunmehr ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis erfasst.

In dem schalltechnischen Gutachten wurde aufgrund von Aufzeichnungen die Nutzung und die Lärmbelastung der Jahre 1970, 1976, 1977, 1980 und 2007 dargestellt. Daraus ergibt sich, dass für den Bereich der Nordschleife bezogen auf den Zeitpunkt der am 01.03.1975 in Kraft getretenen 4. BImSchV keine höheren Lärmemissionen vom aktuellen Betrieb der Nordschleife ausgehen.



III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.

Peter Schulte-Hubbert